



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Döbeln GmbH zur Lieferung von Strom

Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit elektrischer Energie nach dem vereinbarten Preisprodukt. Die Stadtwerke Döbeln GmbH verpflichtet sich, dem Kunden elektrische Energie für die beim Abschluss des Vertrages angemeldete Leistung zu liefern.

Die Grundlage für die Stromlieferung ist ein betriebsbereiter Stromhausanschluss, die bestehenden Bedingungen zu Netzzugang und der gültige Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber. Die Rechte des Netzbetreibers, insbesondere zur Sperrung des Anschlusses bei Vorliegen der Voraussetzungen, bleiben unberührt. Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist berechtigt, Bonitätsprüfungen durchzuführen. Bei nicht positiver Bonität ist die Stadtwerke Döbeln GmbH berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen (es gilt Ziffer 7).

Das Angebot der Stadtwerke Döbeln GmbH in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, insbesondere der Einbau zusätzlicher Stromgeräte sind vom Kunden mitzuteilen, wenn sich dadurch der Jahresverbrauch und die Leistung deutlich und dauerhaft ändern.

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1 Der Stromliefervertrag kommt vorbehaltlich einer positiven Bonitätsauskunft zu Stande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Auftrag zur Stromlieferung SWD zugeht. Sofern der Kunde den Auftrag bis zum 15. des Monats an SWD schickt (Datum des Poststempels), wird der Stromliefervertrag mit dem 1. des übernächsten Monats wirksam, sofern nichts anderes vereinbart ist. Entsprechendes gilt, wenn eine elektronische Bestellung des Kunden SWD zugeht.

1.2 Die Stromlieferung durch SWD erfolgt ab dem Wirksamwerden des Vertrages (Beginn der Erstlaufzeit). -die Verpflichtung der SWD zur Stromlieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterschriebenen Auftrages bei SWD möglich sein, sind der Kunde und SWD berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

2.1 Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die Stadtwerke Döbeln GmbH an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Döbeln GmbH ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages und die Kündigungsfristen richten sich nach dem gewählten Preisprodukt. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Aufnahme der Stromlieferung durch die Stadtwerke Döbeln GmbH. Hierüber wird der Kunde durch eine gesonderte Lieferanzeige (Ziffer 1.2) informiert. Für die Kündigung des Stromliefervertrages ist Textform (Ziffer 1.2) erforderlich.

4. Preisbestandteile

Im Strompreis sind u.a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) enthalten.

5. Änderungen der Preise

5.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5.2 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der Stadtwerke Döbeln GmbH gemäß Ziffer 3 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

5.3 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.

5.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Döbeln GmbH soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

5.5 Änderungen von Steuern und Abgaben

5.5.1 SWD ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Stromsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben; bei Verträgen mit Preisgarantie auch innerhalb der Preisgarantiefrist.

5.5.2 Die Anpassung der Ziffer 4 genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 14 bleibt unberührt. SWD wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.

5.5.3 Ziffer 5.5.1 und 5.5.2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von

elektrischer Energie belastenden Steuern und/oder Abgaben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden

5.6 Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise unter der Tel.-Nr. 03431/721-0 und im Internet unter www.sw-doebeln.de erhalten.

6. Messung / Verbrauchsabrechnung

6.1 Der Stromverbrauch wird für ein Jahr (Abrechnungsjahr) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr soll einen Zeitraum von 12 Monaten nicht wesentlich überschreiten. Zwischenzeitlich leistet der Kunde Abschlagszahlungen. Die Stadtwerke Döbeln GmbH berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die Stadtwerke Döbeln GmbH auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Döbeln GmbH teilt die Höhe und den Turnus der Abschlagszahlungen dem Kunden mit.

6.2 Bemessungsgrundlage für die Abrechnung des Stromverbrauchs sind die vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Daten für die Abrechnung.

6.3 Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber/Messdienstleister und/oder der Stadtwerke Döbeln GmbH abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an oder wird der Zählerstand vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt, so können die Stadtwerke Döbeln GmbH und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten fehlerfreien Ablesung schätzen. Dies gilt auch, wenn das angegebene Ablesedatum im Vertragsangebot und der Beginn dieses Vertragsverhältnisses nicht identisch sind.

6.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers/Messdienstleisters und/oder der Stadtwerke Döbeln GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6.5 Zum Ende jedes Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der Stadtwerke Döbeln GmbH eine Schluss- und/oder Endabrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

6.6 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Grund- und Leistungspreises jeweils zeitanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

7. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

7.1 SWD ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt SWD, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

7.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von SWD zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWD den Verbrauch für die letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorgehenden und das die Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

7.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Zahlungsbestimmungen

8.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zu dem von der Stadtwerke Döbeln GmbH festgelegten Zeitpunkt ohne Abzug, soweit keine Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens vereinbart ist, mittels Banküberweisung oder per Barzahlung innerhalb der Öffnungszeiten am Kassenschalter der Stadtwerke Döbeln GmbH zu zahlen.

Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der Stadtwerke Döbeln GmbH die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten.

8.2 Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Döbeln GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal wie folgt berechnen:

Nachinkassogang 30,00 EUR. Bei einer pauschalen Berechnung sind dem Kunden die Kosten auf Wunsch nachzuweisen.

8.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler von Rechnungen können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Fehler in Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Fristbefreiung ist die Absendung der Einwände.

8.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern und soweit es sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

8.5 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Döbeln GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Vorauszahlung

9.1 SWD kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich leistende Zahlung.

9.2 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 9.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 14.2 Satz 2.

10. Unterbrechung bei Stromdiebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

10.1 SWD ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern ("Energiediebstahl").

10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWD berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SWD kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWD eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

10.3 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

10.4 Darüber hinaus ist die Stadtwerke Döbeln GmbH berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA oder einer ähnlichen Auskunft insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren.

10.5 SWD hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10.6 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

11. Vertragsänderungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I S. 1970 (3621)) und der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-GVV) vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 2391) jeweils in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBl. 2008 I S. 2006) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SWD unzumutbar werden, ist SWD berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 10, 13, 14 und 15 dieser AGB entsprechend anzupassen.

11.2 SWD wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 11.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWD bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

12. Datenschutz

Sämtliche durch den Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) werden von der Stadtwerke Döbeln GmbH ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die Stadtwerke Döbeln GmbH nutzt diese Daten zur Abwicklung des abgeschlossenen Vertrages und wird diese nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von der Stadtwerke Döbeln GmbH auch dann verwendet, um Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien (z. B. der Schufa Holding AG) einzuholen. Die Stadtwerke Döbeln GmbH wird die personenbezogenen Daten auch für Werbung und zur Marktforschung im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis des Bundesdatenschutzgesetzes verwenden. Der Kunde kann dieser Nutzung seiner Daten widersprechen. Der Widerspruch ist zu erklären an: Stadtwerke Döbeln GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 9, 04720 Döbeln, Telefax: (03 43 1) 721-111, E-Mail: post@sw-doebeln.de. Für darüber hinausgehende Daten wird eine separate Einwilligung eingeholt.

13. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

13.1 SWD wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

13.2 Wartungsdienste werden nicht Angeboten. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Informationspflichten

Gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV.

14 Laufzeit und Kündigung

14.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von SWD mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

b) Bei Verträgen mit Preisgarantie ist SWD erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.2, 14.3 und 14.4 bleibt von den vorstehenden Ziffern 14.1 a) und b) unberührt.

14.2 SWD ist berechtigt, in Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist SWD zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

14.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

14.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

15 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWD von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWD gemäß Ziffer 9 beruht. SWD wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SWD bekannt sind oder von SWD in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

16 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 15 Satz 1 haftet SWD nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 15 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SWD dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

17 Vertragspartner: Stadtwerke Döbeln GmbH, Rosa-Luxemburg-Straße 9, 04720 Döbeln

Geschäftsführer Reinhard Zerge

18 Kundendienst

Stadtwerke Döbeln GmbH, Postfach 2123, 04711 Döbeln

Tel. 03431/721 0, -240, -241,

Fax 03431/721 111,

E-mail: post@sw-doebeln.de; Internet: www.sw-doebeln.de

19. Schlussbestimmungen

Zusätzliche Vereinbarungen und Änderungen zu diesem Strom-Versorgungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Die Stadtwerke Döbeln GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Soweit zulässig, wird als Gerichtsstand Döbeln vereinbart, ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Döbeln, Stand 01.10.2010